

Mission erfüllt!



INGO WOLFARTH

Key Account Manager und Senior Consultant,
Computershare Deutschland

ingo.wolfarth@computershare.de

Die Geburtswehen des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) sind lang und beschwerlich. Doch am 14. November 2019 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses verabschiedet. Der Bundesrat gab wenige Tage später grünes Licht. Damit wird ARUG II voraussichtlich zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Ein Blick auf Status quo und Inhalte.

Aus dem Know-Your-Shareholder-Teil, der hier behandelt wird, ergibt sich eine Melange aus Prozessbeständigkeit und Fortentwicklung. In der ersten Gesetzesfassung schien die Inhaberaktie ein Auslaufmodell – im Endergebnis trifft dies aber nicht zu. Der prozessuale Änderungsbedarf bei Inhaberaktien – außerhalb des Einflussbereichs der Emittenten – wird aber höher sein. Dies gilt gerade bei den grenzüberschreitenden Abläufen, die komplexer werden als die stringenten nationalen Vorgehensweisen.

Die aktienrechtlichen Fristen bleiben weitgehend unverändert. Für Namensaktien wird ein Record Date am 21. Tag vor der HV hinzukommen, der irreführend anders gelagert ist als bei Inhaberaktien. Er regelt nicht die Berechtigung zur HV-Teilnahme, sondern nur den Zeitpunkt des Einladungsversands. Somit kann der Namens-

aktienemittent nach dem Record Date befreiend zur HV einladen, der bisherige Schlussversand entfällt. Der weitverbreitete Umschreibestopp als „Technical Record Date“ für die Teilnahmeberechtigung wird gängige Praxis bleiben.

Bestätigungen als neue Pflicht

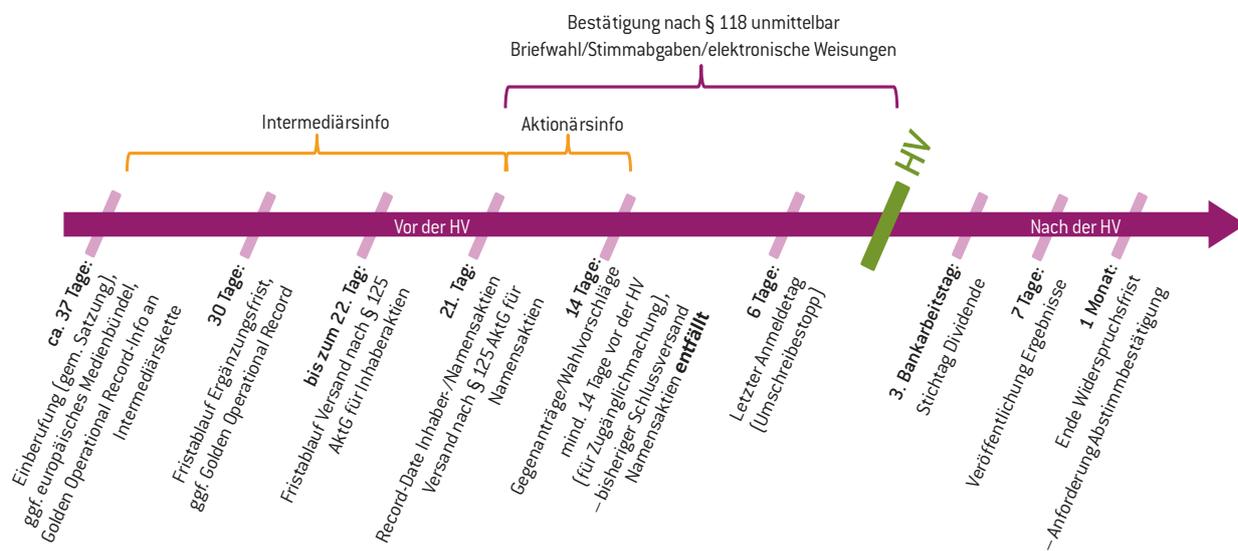
Künftig ist eine Bestätigung des Eingangs und der Verarbeitung elektronisch übermittelter Weisungen vorgeschrieben. Darüber hinaus kann sich „der Abstimmende“ gemäß ARUG II nach einer HV bestätigen lassen, „ob und wie seine Stimmen gezählt“ wurden. Die Gesetzesbegründung ergänzt, es soll dem Aktionär die Möglichkeit gegeben werden zu überprüfen, ob seine Stimmen von der Gesellschaft „aufgezeichnet und gezählt wurden“. Die maßgebliche Durchfüh-

rungsverordnung 2018/1212 (DVO) spricht von „aufgezeichneten und gezählten“ Stimmen sowie der zusätzlichen Information, ob diese vor oder in der Versammlung abgegeben wurden. Das ist ein breites Definitionsspektrum für eine Bestätigung. Anders als die Eingangsbestätigung muss diese aber nur „auf Verlangen“ erteilt werden.

„Goldene“ Informationsübermittlung

Finanzmarktteilnehmer in Europa wurden bisher nur über eine Weiterleitung der Einberufung an das europäische Medienbündel informiert. Nun wird die Intermediärskette europäisch, da sie eben auch grenzüberschreitend Auslandsintermediäre umfassen wird. Gemäß DVO muss die initiale Meldung der Einberufung in die Intermediärskette durch den Emittenten erfolgen, mit den Angaben der in der DVO enthaltenen Tabelle. Diese standardisierte Meldung – auch als „Golden Operational Record“ (GOR) bezeichnet – erfolgt parallel zum recht unveränderten rechtlichen Zeitstrahl der Einberufung. Der GOR hat den Zweck, die wahren Aktionäre durch die Kette über ein Unternehmensereignis, hier die HV-Einberufung, zu informieren; er wird auch dazu dienen, dass Marktteilnehmer wie Stimmrechtsberater ihre IT-Systeme zur Information ihrer Kunden vorbereiten können. Da der Emittent über Unternehmensereignisse „rechtzeitig und spätestens am Geschäftstag, an dem er [...] das Unternehmensereignis bekannt gibt“ zu informieren hat und die Daten die Intermediäre spätestens am Folgetag erreichen sollen, ergibt sich ein Zeitabstand zwischen dem Tag des Unternehmensereignisses (Veröffentlichung im Bundesanzeiger) und dem Record Date zur Teilnahmeberechtigung der Inhaberaktien und der Einladungsverpflichtung der Namensaktienemittenten. Im Falle einer TO-Ergänzung hat erneut eine GOR-Information – vermutlich vollständig statt nur einer inhaltlichen Änderung – zu erfolgen.

HV-FRISTEN (FÜR BÖRSENNOTIERTE AG/SE)



Quelle: Computershare

Anzeige

*Fröhliche Weihnachten
und ein gesundes Neues Jahr*



WIR DANKEN UNSEREN
HV-KUNDEN FÜR DIE
TOLLE ZUSAMMENARBEIT
UND FREUEN UNS
AUF 2020!



hbw ConferenceCenter
Max-Joseph-Straße 5 | 80333 München
team@hbw.de | www.hbw.de
<https://www.facebook.com/hbw.de>



Emittenten werden sich, um den GOR in die Intermediärskette zu bringen, voraussichtlich an einen Dienstleister wenden. Neue Dienstleistungsangebote in der Kette bilden sich derzeit heraus.

Elektronischer Versand

Die elektronische Informationsübermittlung hat den Charme, dass zur rechtlich befreienden Einladung künftig die elektronische Einberufung ausreicht – zumindest bei Inhaberaktien. Ein über den GOR mitgeteilter Link führt zur Einberufungswebsite des Emittenten. Der Namensaktie steht für einen E-Versand noch der § 49 WpHG hinderlich im Weg, der aus einer anderen Gesetzgebungsphase kommt und mittelfristig nicht zur Disposition steht, auch wenn er der ARUG-II-spezifischen Intention des Gesetzgebers widerspricht. Für den E-Versand ist die Erklärung des ausdrücklichen Einverständnisses des Aktionärs oder ein auf Anfrage ausbleibender Widerspruch erforderlich; Letzteres sollte künftig eine stärkere Rolle spielen. Die HV-Broschüre dürfte aber künftig als PDF-Datei bei beiden Gattungen ausreichen. Bei Computershare sind wir davon überzeugt, dass die E-Versand-Quoten ohnehin kontinuierlich ansteigen werden.

Die Einberufung zur HV nimmt den einfachen Weg durch die Intermediärskette. Der

„stimmrechtstragende“ Rücklauf ist spannender: Exakte Formate für Vollmachten, insbesondere an den Stimmrechtsvertreter, für Briefwahlprozesse und auch den Legitimationsnachweis fehlen in den DVO-Tabellen. Ferner sind die Daten vieler EU-Intermediäre zu konsolidieren. Noch bestehen also Verfahrensunsicherheiten in der gesamten Prozesskette. Angst vor Rechtsunsicherheiten wie einer doppelten Stimmenvertretung sollte man sich aber nicht einreden lassen. Schon bei Einführung des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) haben sich solche Befürchtungen nicht bewahrheitet.

Wie viele Aktionäre ein Emittent im Ausland hat, ist ihm selten bekannt. Die europäische Erweiterung des bisher nur innerhalb nationaler Grenzen stattfindenden Versandprozesses lässt erwarten, dass auf jeden Fall mit Kostensteigerungen für die Weiterleitung in der nun längeren Informationskette zu rechnen ist. Hoffentlich sind die Überraschungen dann nicht zu groß!

Was lässt sich vorbereiten?

Die HV-Saison 2020 wird noch recht unbeeinflusst vom ARUG II verlaufen, die gesellschaftsrechtlichen Änderungen für Emittenten erscheinen ebenfalls gering.

Doch Satzungen könnten bereits heute rechtlich mögliche und künftig noch sinnvollere Ermächtigungen fehlen oder Regelungen enthalten, die zukünftig einengen. Daher lohnt sich ein Blick in die eigene Satzung, um zu prüfen, ob

- elektronische Kommunikation mit den Aktionären grundsätzlich möglich ist
- grundsätzlich Briefwahl und Onlineteilnahme an der HV möglich sind
- ggf. im künftigen europäischen Kontext einengende Spracherfordernisse für den Legitimationsnachweis bestehen
- sich ändernde Gesetzestexte zitiert werden und somit deren Satzungs-wiedergabe unrichtig wird und
- die Aufsichtsratsvergütung detailliert satzungsgeregelt ist und einer Anpassung bedarf.

Finale Anpassungen und Inkrafttreten

Auf der Ziellinie der Gesetzgebung ergab sich u.a. noch eine Mitbestimmungsbefugnis der HV: Diese kann eine festgelegte Maximalvergütung für Vorstände herabsetzen. Anders als das beratende Votum zum Vergütungssystem ist dies dann bindend. Ein solcher „Vergütungsdeckel“ ist durch Aktionäre, wie eine Tagesordnungserweiterung, unter Nachweis eines Quorums zu beantragen. Der Know-Your-Shareholder-Teil des Gesetzes hat sich indes inhaltlich nicht mehr verändert.

In Kraft tritt das ARUG II zum 1. Januar 2020, die Vergütungsregelungen und -berichtspflichten beginnen nach dem 31. Dezember 2020, die Know-Your-Shareholder-Regelungen erhalten ab dem 3. September 2020 Geltung. Die üblichen Vorreiter für gesetzliche Neuregelungen, die Gesellschaften mit HV-Termin in Januar oder Februar, können diesbezüglich somit erst einmal auf andere Emittenten schauen.